

Satzung

ELTERNGEMEINSCHAFT DER GRUND- UND STADTTEILSCHULE KIRCHWERDER e.V.

(Schulverein)

Stand: 30. September 2015

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Elterngemeinschaft der Grund- und Stadtteilschule Kirchwerder e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen für Mittel und Ressourcen, die die Erziehungsarbeit der Schule unterstützen, neuzeitliche Unterrichtsformen und Unternehmungen fördert, die der Gemeinschaftserziehung dienen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel

Der Verein erwirbt die nötigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen jeglicher Art .

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

1. Bei Mitgliedern, deren Kinder die Schule Kirchwerder besuchen, kann die Mitgliedschaft beendet werden, wenn diese Kinder die Schule Kirchwerder verlassen.
2. Bei allen anderen Mitgliedern kann die Mitgliedschaft nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss schriftlich einem der beiden Vorsitzenden zugestellt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Mit Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.
4. Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder anderer Zuwendungen finden nach Austritt oder Ausschluss nicht statt.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§8

Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§9

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Rechnungsführer,
 - d. dem Schriftführer.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie handeln gemeinsam.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl weiter.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Schuljahres. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl des Rechnungsprüfers,
 - e. Festlegung eines Etatplanes für das laufende Geschäftsjahr.
2. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§12

Abstimmungen

1. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nicht entgegensteht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Die Art aller Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftlich ist abzustimmen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindesten ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 14

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer, der die Kasse und die Rechnungsführung mindestens einmal jährlich zu prüfen hat.
2. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich.
3. Eine Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist zulässig.
4. Der Rechnungsprüfer erstattet Berichte an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens ein Viertel aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand vier Wochen vor der Versammlung eingebracht haben.
2. Der Vorstand muss den Eingang von Auflösungsanträgen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt geben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hamburg.

Grund- und Stadteilschule Kirchwerder

Kirchwerder Hausdeich 341

21037 Hamburg

Tel.: 040 – 723 771 30

Fax: 040 – 723 771 44

www.schule-kirchwerder.hamburg.de

E-Mail: info@schule-kirchwerder.de